

Diesen Artikel finden Sie unter: <http://www.noz.de/lokales/westerkappeln/artikel/490971/freispruch-aus-mangel-an-beweisen-2>

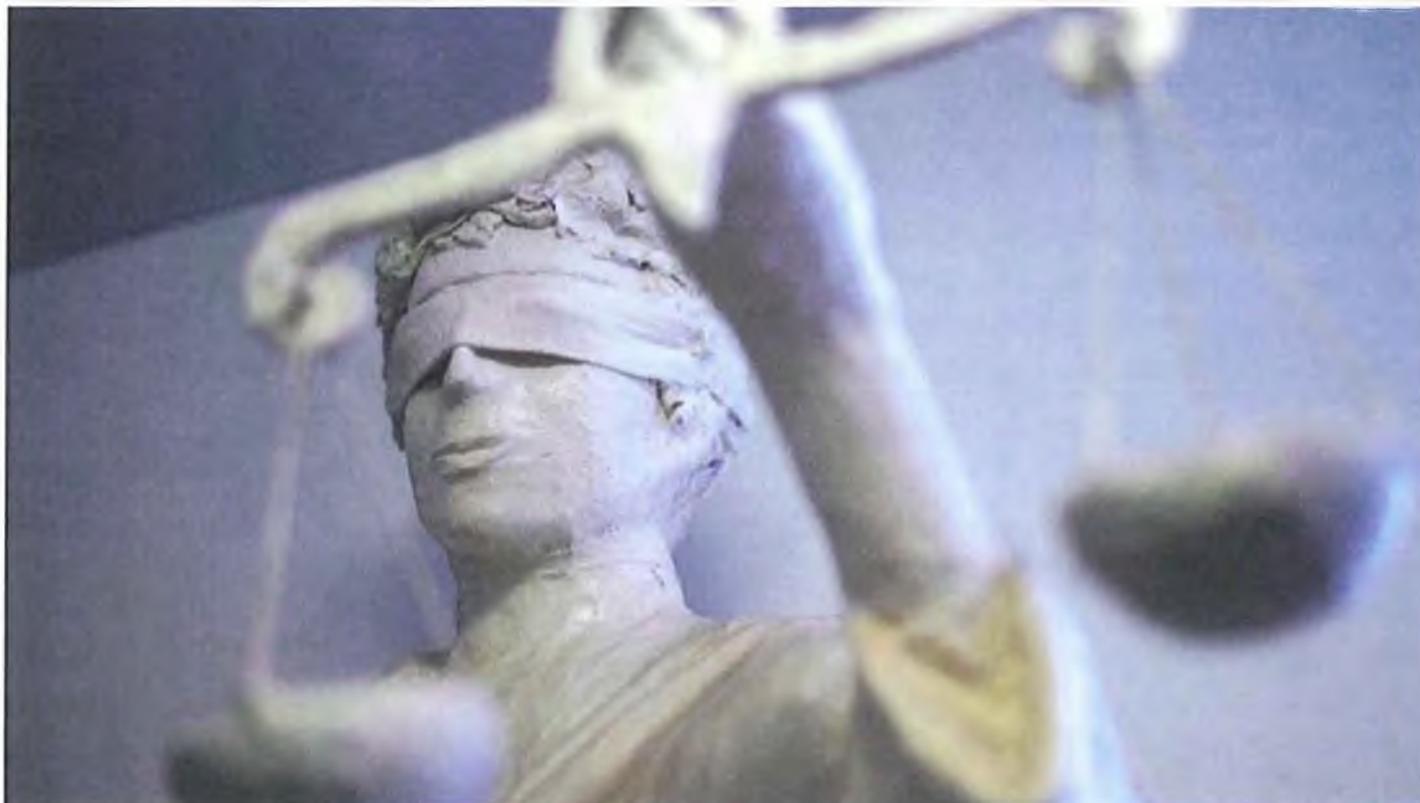
Ausgabe: Neue Osnabrücker Zeitung

Veröffentlicht am: 16.07.2014

Urteil im Vergewaltigungsprozess

Freispruch aus Mangel an Beweisen

von Dietlind Ellerich



Westerkappeln/Ibbenbüren. Moralisch sei die Sache ganz einfach. Wenn ein Mann seine Frau und Kinder hintergehe, indem er nachts, wenn diese schliefen, mit einer Minderjährigen in die Disco und danach zu ihr nach Hause und mit ihr ins Bett gehe, sei das moralisch zu verurteilen, sagte der Vorsitzende Richter am Amtsgericht Ibbenbüren. Der Freispruch vom Vorwurf der Vergewaltigung erfolge, weil das Gericht nicht zur Moralität, sondern den Gesetzen verpflichtet sei, und da zählten objektive Sachverhalte.

Das Schöffengericht hatte an zwei Verhandlungstagen (<http://www.noz.de/lokales/westerkappeln/artikel/489428/osnabrucker-familienvater-als-vergewaltiger-angeklagt>) versucht, diese zusammenzutragen. Da der Angeklagte – ein 31 Jahre alter Familienvater aus Osnabrück – sich nicht zu den Vorwürfen geäußert hatte, stand die Zeugenaussage der heute 19-jährigen Geschädigten aus Westerkappeln, die auch als Nebenklägerin auftrat, im Mittelpunkt der Beweisaufnahme.

Sie hatte den 31-Jährigen in den frühen Morgenstunden des 16. Februar 2013 angerufen, um etwas mit ihm zu unternehmen. Als er sie später nach Hause gebracht habe, sei es zu dem Übergriff gekommen, bei dessen Schilderung sich die zum Zeitpunkt des Geschehens stark alkoholisierte junge Frau jedoch in Widersprüche verwickelte.

„Welche Überzeugung können wir, die wir nicht dabei waren, aus der Aussage der Zeugin gewinnen?“, fragte der Richter auch im Hinblick auf die Widersprüche zwischen deren Aussagen bei der Polizei und vor Gericht. Ob der Geschlechtsverkehr vollzogen gewesen sei oder nicht, ob unter Gewalt oder der

Androhung von Gewalt, ob unter Alkoholeinfluss oder nicht, an der Frage, „was wir sicher glauben können, daran scheitern wir hier“, machte der Richter deutlich, warum die Beweise für eine sexuelle Nötigung oder gar Vergewaltigung nicht ausreichten.

Es gebe viele Punkte, die dafür sprächen, dass der Angeklagte etwas gemacht habe, was nicht gewollt gewesen sei, räumte der Richter ein. Es bestünden aber auch nicht unerhebliche Zweifel, und da schreibe das Gesetz vor, dass „In dubio pro reo – im Zweifel für den Angeklagten“ zu entscheiden sei. „Das heißt nicht, dass die Zeugin gelogen hat, das heißt nicht, dass der Angeklagte nichts gemacht hat“, betonte der Richter nachdrücklich. „Sie beide müssen irgendwie damit weiterleben, Schlüsse für Ihr weiteres Leben ziehen“, wandte er sich an die beiden Parteien.

Das Gericht folgte mit seinem Urteil dem Antrag des Staatsanwaltes. Die junge Frau zeige zwar keine Belastungstendenzen und versuche, die Wahrheit zu sagen, stellte der Staatsanwalt fest. Andererseits seien ihre Aussagen bei der Polizei und vor Gericht sehr widersprüchlich und in vielen Punkten nicht miteinander in Einklang zu bringen, begründete er seinen Antrag auf Freispruch. „Ich glaube nicht, dass Sie uns etwas vorgespielt haben, Sie bemühen sich, das glaube ich Ihnen“, wandte sich der Verteidiger an die Nebenklägerin. Ebenso wie die Staatsanwaltschaft war er jedoch der Meinung, dass die Angaben der jungen Frau für eine Verurteilung des Angeklagten nicht ausreichten. Der Anwalt der Nebenklage räumte ebenfalls Zweifel an den Schilderungen seiner Mandantin, die während der Plädoyers und der Urteilsbegründung mit den Tränen kämpfte, ein. Er war jedoch überzeugt, dass die Angaben für eine Verurteilung des 31-Jährigen reichten.

Copyright by Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16 49074 Osnabrück

Alle Rechte vorbehalten.

Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung.